



# Beschluss der Leitungskonferenz

Diakonisches Werk  
Südtondern gGmbH  
Westerlandstr. 3  
25899 Niebüll

vom 01.07.2020

## bzgl. Nachweis Masernschutz

**Gültigkeit ab 01.07.2020**

Nach dem zum 1. März 2020 in Kraft getretenden Masernschutzgesetz, welches Ergänzungen im bestehenden Infektionsschutzgesetz vorsieht, benötigen wir von nachfolgend aufgeführten Mitarbeitergruppen einen Nachweis über die Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität:

- Alle Mitarbeiter, die nach 1970 geboren wurden und die in Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des §33 IfSG eingesetzt werden.
- Das betrifft insbesondere Mitarbeiter mit Lehr-, Erziehungs-, Pflege- und Aufsichtstätigkeiten, aber auch Hausmeister, Küchen- oder Reinigungspersonal in Gemeinschaftseinrichtungen, unabhängig davon, ob diese als Arbeitnehmer/-in oder Honorarkraft beschäftigt sind. Zudem gehören auch ehrenamtliche Tätige und Praktikanten/Praktikantinnen dazu.
- Betroffene Bereiche/Abteilungen: z.B. Bereich Jugendhilfe, Ev. Familienbildungsstätte, Prävention, Erziehungsberatung.

Mitarbeiter, die nach dem 01.03.2020 eingestellt wurden, erhalten die Aufforderung einen Nachweis zu erbringen zusammen mit den Vertragsunterlagen.

Die von dieser Regelung betroffenen Mitarbeiter, die bereits vor dem 01.03.2020 Mitarbeiter des Diakonischen Werkes Südtonderns sind, werden im Juli 2020 durch die Personalverwaltung aufgefordert, diesen Nachweis zu erbringen. Dieser Nachweise muss spätestens zum 1.7.2021 vorliegen.

Der Nachweis kann erbracht werden durch:

- eine **Impfdokumentation**, d.h. durch den Impfausweis oder eine Impfbescheinigung, in dem die erfolgte Impfung dokumentiert ist,
- ein **ärztliches Zeugnis** darüber, dass ein **ausreichender Impfschutz** gegen Masern (z.B. nach erfolgter Masernerkrankung) vorliegt,
- ein **ärztliches Zeugnis** darüber, dass eine **Immunität** gegen Masern vorliegt
- eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung darüber, dass ein zuvor genannter Nachweis bereits vorgelegen hat.

Der Nachweis über den bestehenden Impfschutz bzw. der Immunität ist als Nachweis der Eignung der potenziellen Mitarbeitenden für die beruflichen Anforderungen zu sehen. Er ist nicht vom Arbeitgeber zu zahlen, da er nicht im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge zu erbringen ist.

Niebüll, den 09.09.2020

N. Saballus  
Geschäftsführerin